

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Justizariat einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Game Design
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-GD)**

vom 6. Oktober 2026

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 23

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 7. Oktober 2026
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
Abschnitt 2	Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung	4
§ 3	Auswahlkommission	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung.....	6
§ 6	Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	8
§ 7	Fakultätszugehörigkeit der Studierenden	9
Abschnitt 3	Inhalt und Aufbau des Studiengangs	10
§ 8	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs	10
§ 9	Module und Prüfungsleistungen.....	10
§ 10	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen	11
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen	11
§ 11	Prüfungskommission.....	11
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS-Leistungspunkte..	12
§ 13	Bonusleistungen.....	12
§ 14	Masterarbeit, Abschlusskolloquium	13
§ 15	Bestehen der Masterprüfung.....	14
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen	14
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement	14
§ 17	Akademischer Grad.....	14
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	15
§ 18	Sonstige Bestimmungen	15
§ 19	Inkrafttreten	15

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Game Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	16
---	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Der interdisziplinäre nicht konsekutive Masterstudiengang Game Design ist ein postgradualer Studiengang und soll den Studierenden auf Basis ihrer individuellen Kompetenz im konzeptionellen, technischen oder künstlerischen Design oder in der Entwicklung eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Qualifikation vermitteln, die sie zur Übernahme einer leitenden Rolle in der Spieleentwicklung befähigt, vergleichbar zur Regie im Film. ²Durch die Kooperation der Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik und Informatik erlernen die Studierenden, Spiele als komplexe Systeme zu begreifen und eine künstlerische Gesamtvision in interdisziplinären Teams federführend zu gestalten, die die narrativen, ästhetischen, mechanischen und technologischen Aspekte eines Spiels integriert. ³Ein besonderer Fokus liegt auf der Konzeption inhaltlich und qualitativ hochwertiger Spiele für den internationalen Indie-Markt sowie auf der Vermittlung von Gründungskompetenzen. ⁴Das viersemestriges Programm sieht im ersten Semester eine gezielte Angleichung der unterschiedlichen Einstiegsqualifikationen vor, gefolgt von einer intensiven, projektbasierten Phase zur Entwicklung förderfähiger Prototypen. ⁵Die englischsprachige Ausrichtung des Studiengangs bereitet nationale Studierende gezielt auf ihre spätere Tätigkeit in der internationalen Gaming-Branche vor. ⁶Gleichzeitig ermöglicht sie internationalen Studierenden den Einstieg in das Studium.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung

§ 3

Auswahlkommission

¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 ff. wird von der Prüfungskommission nach § 11 eine Auswahlkommission gebildet. ²Die Auswahlkommission wird durch die Prüfungskommission bestimmt und besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus den drei beteiligten Fakultäten. ³Die Auswahlkommission kann bei Bedarf weitere aktiv im Studiengang lehrende Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung des Auswahlverfahrens bestellen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Game Design sind:

1. ein einschlägiger Hochschulabschluss insbesondere in einem der Bachelorstudiengänge der Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik oder Informatik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss auf den Gebieten der Programmierung, des Designs, der künstlerischen oder narrativen Darstellung in digitalen Medien oder der Ingenieurwissenschaft oder eines artverwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten

und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach **Fehler!**
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Satzung.

²Ergibt sich bei diesen Bewerberinnen und Bewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können diese unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ³Die Auswahlkommission nach § 3 legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Diese sind bei maximal jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 ECTS-Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter den folgenden Auflagen zum Studium immatrikuliert werden:

1. Vor Studienbeginn ist eine finale Fassung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) abzugeben und
2. ein Prüfungsergebnis, das die in § 5 festgelegten Kriterien für die studiengangspezifische Eignung erfüllt, wird innerhalb der ersten drei Monate des ersten Semesters nachgereicht.

²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (3) ¹Zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und in der Organisation und Kreativität der im Portfolio aufgezeigten Fähigkeiten im Rahmen einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze nachweisen. ²Der Nachweis ist im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung zu erbringen. ³Zu diesem Verfahren wird zugelassen, wer die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt. ⁴Es wird jährlich einmal vor Beginn des Studiengangs durchgeführt.
- (4) Das Verfahren besteht aus zwei Teilen:
3. Der Bewertung eines gemäß Abs. 3 zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichenden geeigneten, aussagekräftigen Portfolios sowie eines aussagekräftigen, ebenfalls mit der Bewerbung einzureichenden englischsprachigen Motivationsschreibens im Umfang von maximal einer DIN A4 Seite und
 4. einer mündlichen Eignungsprüfung nach Abs. 4.
- (5) ¹Das eingereichte Portfolio und das Motivationsschreiben sind jeweils als „geeignet“ zu bewerten, wenn sie den Anforderungen der Sätze 2 bis 9 entsprechen. ²Die Eignung des Portfolios wird durch die Auswahlkommission bzw. weitere durch die Auswahlkommission bestellte Prüferinnen und Prüfer bewertet und festgestellt.
- ³Das Portfolio wird anhand folgender Kriterien bewertet:
5. methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen,
 6. Originalität und Kreativität von Lösungsideen und
 7. Fachliches Wissen und Fähigkeiten bezüglich der im Portfolio dargestellten Arbeitsbereiche.
- ⁴Das Motivationsschreiben wird ausschließlich anhand des folgenden Kriteriums bewertet:
8. Sachliche und nachvollziehbare Darstellung der individuellen Motivation für die Aufnahme des gewählten Studiengangs, einschließlich der Erwartungshaltung an das Studium und der Begründung der persönlichen Studienwahl.
- ⁵Jedes Kriterium wird zu gleichen Teilen gewichtet, wobei für jedes Kriterium maximal vier Punkte erzielt werden können. ⁶Das Portfolio wird als „geeignet“ bewertet, wenn nach Satz 3 insgesamt mindestens sechs Punkte erreicht werden. ⁷Das Motivationsschreiben wird als „geeignet“ bewertet, wenn nach Satz 4 mindestens zwei Punkte erreicht wurden. ⁸Das Portfolio und das Motivationsschreiben müssen unabhängig voneinander als „geeignet“ bewertet worden sein. ⁹Ein Recht auf frühzeitige Benachrichtigung über den Stand der Bewertung besteht nicht.

(6) ¹Sind das Portfolio und das Motivationsschreiben nach Abs. 3 geeignet, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Auswahlkommission zu einer mündlichen Eignungsprüfung eingeladen. ²Der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen wird vor Ende des Anmeldeschlusses (§ 6 Abs. 1) auf den Webseiten der Hochschule bekannt gegeben; der genaue Termin für die mündliche Prüfung wird in der Einladung (Textform) zu dieser mit einer Vorlaufszeit von mindestens zwei Wochen mitgeteilt. ³Zur Vereinfachung des Verfahrens auch für internationale Studieninteressierte soll die mündliche Prüfung online durchgeführt werden. ⁴Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung für digitale Prüfungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (D-APO) vom 17. Juni 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ⁵Die Auswahlkommission kann beschließen, dass die mündliche Prüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber in Präsenz stattfindet. ⁶Eine entsprechende Abweichung ist spätestens zum Zeitpunkt des Bewerbungsstarts auf der Homepage des Studiengangs zu veröffentlichen. ⁷Die mündliche Eignungsprüfung verläuft wie folgt:

9. Die studiengangsspezifische Eignung wird durch Befragung im Rahmen eines Auswahlgesprächs (Kolloquiums) mit einer Dauer von 15 Minuten festgestellt.
10. Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission sowie einer weiteren fachkundigen Beisitzerin bzw. einem weiteren fachkundigen Beisitzer durchgeführt. Die Auswahlkommission bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer.
11. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit dem Prädikat "geeignet" oder "nicht geeignet" festgestellt. Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs und damit die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist das Prädikat "geeignet".
12. Kriterien für die Feststellung der Eignung sind:
 - a) Fähigkeit zur Reflexion und Bewertung der eigenen Arbeit im Portfolio,
 - b) methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen,
 - c) Originalität und Kreativität von Lösungsideen und
 - d) Motivation für die Bewerbung auf den Studiengang.

Die benannten Kriterien werden zu gleichen Teilen gewichtet. In jedem Kriterium können maximal vier Punkte erreicht werden. Die mündliche Eignungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens acht Punkte erreicht wurden.

(7) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

13. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
14. Tag und Ort des Auswahlgesprächs,

15. das Ergebnis der Bewertung des Portfolios und des Motivationsschreibens,
16. die Namen der an der Bewertung des Portfolios und an der mündlichen Eignungsprüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer,
17. das Ergebnis des Auswahlgespräches und
18. die Grundsätze der Bewertung.

²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben. ³Der Bewerberin bzw. dem Bewerber soll die Zulassung oder Nichtzulassung innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Feststellung der spezifischen Eignung mitgeteilt werden.

- (8) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach diesem Paragraphen ist für zwei Jahre gültig.

§ 6

Bewerbungsverfahren und Zulassung

- (9) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.

- (10) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

19. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss oder im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechenden Notenspiegel, jeweils in deutscher oder englischer Sprache,
20. ein aussagekräftiges Portfolio, das nachweislich stark ausgeprägte Fähigkeiten in einem der Gebiete der Programmierung, des Designs, der kreativen oder narrativen Darstellung in digitalen Medien oder des Engineerings aufzeigt, wobei enthaltene Texte in deutscher oder englischer Sprache gefasst sein müssen. Das Nähere zu Art und Umfang wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
21. ein aussagekräftiges englischsprachiges Motivationsschreiben, das das Engagement und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zur intensiven Auseinandersetzung mit den Inhalten des Studiengangs – insbesondere den Bereichen Spieleanalyse, Entwicklung und Design von Spieleideen sowie Spieleentwicklung – nachvollziehbar erkennen lässt. Das Nähere zu Art und Umfang wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

22. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache und
23. Ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Englisch, soweit Englisch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Als Nachweis werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:
- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) International English Language Testing System (IELTS),
 - c) Pearson Test of English Academic (PTE),
 - d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT),
- oder
- e) Test of English for International Communication (TOEIC).

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats oder Abschlusszeugnisses einer deutschsprachigen staatlich anerkannten Schule. Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder angloamerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englisch-Sprachnachweis erbringen.

§ 7

Fakultätszugehörigkeit der Studierenden

- (11) Die Studierenden sind organisatorisch allen an der Durchführung beteiligten Fakultäten zugeordnet.
- (12) ¹Die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte der Studierenden richtet sich nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG. ²Die Studierenden bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher der beteiligten Fakultäten sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. ³Die Bestimmung ist im Immatrikulationsverfahren verbindlich zu treffen.
- (13) Das Nähere zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit und zur Führung des Wählerverzeichnisses regelt die Wahlordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 8

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (14) ¹Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von vier Fachsemestern im Umfang von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten. ²In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁴Der Studiengang wird als nicht-konsekutiver Studiengang (Vollzeitstudium) geführt. ⁵Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (15) ¹Im ersten Fachsemester werden Kenntnisse der unterschiedlichen Fachdisziplinen auf ein gemeinsames Niveau gehoben. ²Im zweiten und dritten Fachsemester werden die theoretischen Grundlagen und die Praxis in Projekten vertieft. ³Das vierte Fachsemester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die inhaltlich auf eine bzw. beide Projektarbeiten aufbauen kann oder ein neues Thema zum Inhalt hat. ⁴Die Masterarbeit soll auf eine spätere Praxistätigkeit hinführen oder zu einer Promotion befähigen.
- (16) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 9

Module und Prüfungsleistungen

- (17) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen zu den in der Anlage benannten Modulen werden durch den gemäß § 16 ASPO durch die Fakultätsräte der am Studiengang beteiligten Fakultäten zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (18) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule der Gruppe "Basics" (festgelegt im Studienplan) werden zu Studienbeginn von der Prüfungskommission jeweils individuell je Studierenden festgelegt und werden damit wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Alle anderen Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

4. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.

(19) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Ausgewählte Wahlpflichtmodule können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 10

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultäten Design, Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik und Informatik erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird von den beteiligten Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch die beteiligten Fakultätsräte wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität können die beteiligten Fakultäten die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom jeweiligen Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 11

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder sollen den an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Fakultäten angehören. ³Sie wird durch inhaltsgleiche

Beschlüsse der Fakultätsräte der drei am Studiengang beteiligten Fakultäten bestellt. ⁴Bei fehlender Übereinstimmung der erforderlichen Beschlüsse gilt die Bestellung als nicht zustande gekommen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (6) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß 0 dieser Satzung anrechenbare ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß 0 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 13

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 11 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ²Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden.

³Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 14

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

- (5) In der Masterarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin bzw. Betreuer in besonderen Fällen.
- (7) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt neun Monate.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. ²Mit Zustimmung beider Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zu-sätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (10) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit durch die zuständige Prüfungskommission bestellt werden.
- (11) ¹Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen

des Modules Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin bzw. der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 45 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.

- (12) ¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ³Anwesende können ergänzende Fragen stellen.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und auf entsprechenden Antrag ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Game Design“.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18

Sonstige Bestimmungen

Für den Masterstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Game Design ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 6. Oktober 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Oktober 2026.

Nürnberg, den 16. Oktober 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Oktober 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Game Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Art	Sprache	Anm.
1	Game Design Loop [Game Design Loop]	SU, Ü	4	5	-	-	praktS / StA	-	nein	PM	en	-
2	Team & Project [Team & Projekt]	S	2	2,5	-	-	praktS	-	nein	PM	en	-
3	Game Engine 101 [Game Engine 101]	SU, Ü	2	2,5	-	-	praktS	-	nein	PM	en	-
4	Game as a System [Game als System]	SU, Ü	4	5	-	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	1	ja	PM	en	-
5	Required Elective Modules "Basics" (FWPF) [Wahlpflichtmodule aus dem Bereich "Basics" (FWPF)]	SU, Ü, S	-	15 ³⁾	-	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	1	ja	WPM	en	1), 3)
6	Project Part 1 [Projekt Teil 1]	PRO	-	10	Module ⁵⁾ 1, 2, 3	-	PrA	1	ja	PM	en	-
7	Subject-Specific Mentoring Part 1 [Themenspezifisches Mentoring Teil 1]	Kol	2	2,5	Module ⁵⁾ 1, 2, 3	-	praktS	-	nein	PM	en	-
8	Community Building & Pitching [Community Building & Pitching]	S	4	5	-	-	schrP(90-120) / StA / praktS	-	nein	PM	en	-
9	Game Analysis Seminar [Seminar zur Game-Analyse]	S	2	2,5	Modul ⁵⁾ 4	-	StA / praktS	1	ja	PM	en	-
10	Required Elective Modules "Deep Dives" (FWPF) [Wahlpflichtmodule aus dem Bereich "Deep Dives" (FWPF)]	SU, Ü, S	-	10 ²⁾	2)	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	1	ja	WPM	en/de	1) 2)
11	Project Part 2 [Projekt Teil 2]	PRO	-	10	Module ⁵⁾ 6, 3	-	PrA	1	ja	PM	en	-
12	Subject-Specific Mentoring Part 2 [Themenspezifisches Mentoring Teil 2]	Kol	2	2,5	Modul ⁵⁾ 6	-	praktS	-	nein	PM	en	-
13	Game Science [Game Science]	SU, Ü	4	5	Modul ⁵⁾ 4	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	1	ja	PM	en	-

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Art	Sprache	Anm.
14	Business Basics [Grundlagen Business]	SU, Ü	2	2,5	-	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	-	nein	PM	en	-
15	Required Elective Modules "Deep Dives" (FWPF) [Wahlpflichtmodule aus dem Bereich "Deep Dives" (FWPF)]	SU, Ü, S	-	10 ²⁾	2)	-	schrP(90-120) / mündP(30) / praktS	1	ja	WPM	en/de	1) 2)
16	Master Thesis [Masterarbeit]	MA	-	20	Modul ⁵⁾ 13	Modul ⁵⁾ 11	MA, Kol 30	1	ja	PM	en	-
17	Master Seminar [Masterseminar]	Kol	2	2,5	-	-	4)	-	nein	PM	en	-
18	Publication and Marketing [Publikation und Marketing]	S	2	2,5	Modul ⁵⁾ 8	-	praktS	-	nein	PM	en	-
19	Polishing + Beyond [Polishing + Beyond]	S	4	5	Modul ⁵⁾ 11	-	praktS	-	nein	PM	en	-
Gesamt			36	120								

Fußnotenverzeichnis

- 1) Die Kataloge der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPF) sowohl der Gruppe "Basics" als auch der Gruppe "Deep Dives" wird von den Fakultätsräten der Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik und Informatik für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
- 2) Voraussetzungen für Wahlpflichtmodule der Gruppe "Deep Dives" werden über das Modul-handbuch geregelt. Wahlpflichtmodule der Gruppe "Deep Dives" werden als 2,5 und 5 ECTS-Leistungspunkte Veranstaltungen angeboten; es können 4x 2,5 oder 2x 2,5 ECTS-Leistungspunkte und 1x 5 oder 2x 5 ECTS-Leistungspunkte Veranstaltungen gewählt werden.
- 3) Bei den Wahlpflichtmodule der Gruppe "Basics" werden durch die Prüfungskommission 3 Module individuell festgelegt. Es ist keine freie Auswahl möglich. Ein Modul hat 5 ECTS-Leistungspunkte.
- 4) Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- 5) Erforderlich ist das erstmalige Ablegen der Prüfung der angegebenen Module.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
EB	endnotenbildend
ECTS	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
FWPF	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
Gew.	Gewichtung
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
Nr.	Modulnummer
PrA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)
praktS	Praktische Studienleistung
PRO	Projekt
S	Seminar
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

Änderungsverzeichnis

Urfassung

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 24